

3. 427. a (1) Nr. 20005.

Kundmachung

von der k. k. mährischen Statthalterei.

Da die am k. k. Gymnasio in Olmütz erledigte Lehrerstelle der Naturwissenschaften mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. d. M., Z. 11216, bereits besetzt worden ist, so wird die hierämliche Konkurs-Ausschreibung vom 6. d. M., Z. 18111, außer Kraft gesetzt.

Brünn am 23. Juni 1858.

Der Statthalter des Markgraftthums Mähren
Leopold Graf Lazanzy.

3. 419. a (3) Nr. 14942, ad 10044/3010 IV. U.

Konkurs-Ausschreibung.

An dem k. k. Gymnasium in Görz kommt eine Lehrkanzel der Naturwissenschaften zur Besetzung, womit der Gehalt von 900 Gulden und das Vorrückungsrecht in die höhere Besoldungsstufe von 1000 Gulden verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre mit den gesetzlichen Dokumenten versehenen Gesuche bis zum 24. August d. J. bei dieser Statthalterei, oder im Falle sie schon in Dienstverhältnissen stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen.

Von der k. k. k. k. k. k. k. Statthalterei.
Triest am 26. Juli 1858.

3. 426. a (1) Nr. 1247.

Zu besetzen sind im Verwaltungsgebiete dieser Finanz-Landesdirektion zwei Finanz-Bezirkskommissärstellen I. Klasse mit dem Gehalte jährlicher Tausend Gulden.

Bewerber um diese Stelle oder eventuell um eine derlei Stelle mit dem Jahresgehalte von 900 oder 800 Gulden haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der juristisch-politischen Studien, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge bestehenden Prüfung für den Finanz-Konzeptdienst, ferner ihre Sprachkenntnisse insbesondere im Italienischen, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten dieses Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. September l. J. bei dem Präsidium dieser Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am
5. August 1858.

3. 423. a (1) Nr. 12783.

Kundmachung.

Der k. k. Tabak-Subverlag in Feldbach wird zur Wiederbesetzung im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, die nach dem angehängten Muster zu verfassen sind, dem geeignet erkannten Bewerber verliehen, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, oder auf jede Provision verzichtet, oder, ohne Anspruch auf eine Provision, an das Gefälle einen jährlichen Pacht-schilling aus dem Verschleiß-Gewinne bezahlt.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 4 Meilen davon entfernten Dittmannsdorf in Gleisdorf zu beziehen, und es sind demselben zur Kassung 20 Trafikanten zugewiesen.

Der Tabakverkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. Mai 1857 bis 30. April 1858 an Tabak im Tarifpreise 72816 Pfund, im Gelde 43.409 fl. 16 kr., an Militär-Limito 2986 ³/₃₂ Pf., im Gelde 597 fl. 2 kr., zusammen 75802 ³/₃₂ Pf., im Gelde 44.006 fl. 37 kr.

Dieser Materialverschleiß gewährt ohne Anspruch auf eine Provision vom Kleinverschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 461 fl. 6 kr.

Nur die Tabak-Verschleiß-Provision ist Gegenstand des Angebotes.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 1200 fl. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kaution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Lagervorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist, er mag die Material-Vorgung benützt haben, oder nicht.

Die Kaution, im Betrage von 1200 fl., ist noch vor Uebernahme des Kommissions-Geschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Kaution als Badium, in dem Betrage von 120 fl., vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirks-Kassa in Graz, oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten, mit 15 kr. gestempelten Offerte anzuschließen, und bis längstens 4. September 1858, 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzureichen.

Das Offert ist

- a) mit der Nachweisung über das erlegte Badium;
- b) über die erlangte Großjährigkeit;
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Das Badium jener Differenzen, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung zurückgestellt.

Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Bedingungen mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird ebensowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pacht-schillings an das Gefälle zu übernehmen, so ist dieser Pacht-schilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde verfügt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißplatz verbundenen Obliegenheiten, der Ertragnisausweis und die Verlagsauslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Graz einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einfacher Uebertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen, der Staats-Monopole bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit

des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und der öffentlichen Ruhe, dann gegen die Sicherheit des Eigenthumes verurtheilt oder beziehungsweise nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Formulare

eines Offertes auf 15 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabaksubverlag in Feldbach unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Material-Bevorräthigung:

- a) gegen eine Provision von (in Buchstaben und ohne Radirung oder Korrektur ausgedrückt) Perzent von der Summe des Tabakverschleißes oder
- b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder
- c) ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Gewinnrücklasses oder Pacht-schillings im Betrage von (in Buchstaben ausgedrückt) an das Gefälle in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Sub-Verlages in Feldbach.

Von der k. k. steir.-illyr.-k. k. k. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 7. August 1858.

3. 421. a (3) Nr. 16018.

Konkurs.

Konzeptadjunktenstellen bei der k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staatseisenbahn.

Bei der gefertigten Betriebs-Direktion sind zwei Konzeptadjunktenstellen in der X. Diätenklasse, und zwar eine mit dem Gehalte von jährlichen 500 fl. und dem Quartiergeld von 120 fl., die andere mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und eben demselben Quartiergelde zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, dann der bisherigen Dienstleistung und der vorgeschriebenen juristisch-politischen Studien und Staatsprüfungen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder falls sie noch in keiner Dienstleistung wären, unmittelbar bei der gefertigten Betriebs-Direktion in Wien bis 25. August 1858 einzubringen.

Wien, am 8. August 1858.

3. 425. a (1) Nr. 7.

Edikt.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu Laibach wird Herr Josef Schigan, als Besitzer des Eisensteinbergbaues Sapojachbau Tom II., Ent. Nr. 6, in der Gemeinde Seebach, in der Gegend u Sapojach, im Bezirke Krainburg des Kronlandes Krain gelegen, so wie dessen Erben oder sonstigen Rechts-nachfolger, bei dem Umstande, daß dieser Bergbau seit vielen Jahren außer Betrieb und gänzlich verfallen ist, wegen unbekanntem Aufhalt und unterlassener Namhaftmachung eines Bevollmächtigten, hiemit, unter Hinweisung auf die §§. 170, 174, 188 und 228 des allgemeinen Berggesetzes, aufgefordert, binnen längstens 90 Tagen, von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, entweder selbst, oder durch den vom löblichen k. k. Bezirksamte in Krainburg für

diese Angelegenheit auf deren Gefahr und Kosten als Kurator bestellten Herrn Leopold Glogobotschnik, Eisenwerksdirektor und Vertrauensmann in Eisern, diese k. k. Berghauptmannschaft von ihrem dormaligen Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, nöthigenfalls einen im Berghauptmannschaftsbezirke wohnhaften Bevollmächtigten namhaft zu machen, sich wegen der unterlassenen Bauhafthaltung grundhäftig zu rechtfertigen, den Bergbau in Betrieb zu setzen, und nach Vorschrift des Berggesetzes bauhaft zu halten, so wie die rückständigen Massengebühren zu entrichten, widrigens nach Ablauf dieser Frist auf die Entziehung der Bergbauerechthigung wegen lange fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung dieses Bergbaues, gemäß §. 244 des allgemeinen Berggesetzes, erkannt würde.

Laibach am 26. Jänner 1858.

3. 411. a (3) Nr. 1001.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1200 Megen Weizen
800 „ Korn
900 „ Kukuruz
mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazin in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, das zu liefernde Getreide im Aerial-Magazine zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr einzulegen. Der Schlüssel zur Getreide-Magazin-Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria um den festgesetzten Preis von 23 1/2 kr. pr. Sack oder 2 Megen zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bis Voitsch und dann auf eigene Rechnung hieher zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 15 kr. Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende August 1858 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf sämtliche Körner-Gattungen lauten, so steht es dem k. k. Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach an-

zuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertrags-Verbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird gleich Anfangs September 1858 das erlegte Badium zurückgestellt werden, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende September 1858, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Hälfte Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Hrn. Lieferanten alle Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontrakt-Bedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Bedingungen machen zu können glaubt; jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Geklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. August 1858.

3. 418. a (3) Nr. 1452

Kundmachung

Zur Sicherstellung der Fourage-Lieferung für das k. k. Gendarmerte-Zugs-Kommando in Treffen für das künftige Militärjahr 1858/59, d. i. für die Dauer vom 1. November 1858 bis 31. Oktober 1859 wird bei dem gefertigten Bezirksamte am 30. September d. J. Vormittags 11 Uhr die Minuendo-Verhandlung mittels Offerten vorgenommen werden.

Das Erforderniß besteht in täglichen 2 Fourage-Portionen a) 1/8 Megen Hafer, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Streustroh. Der Hafer muß pr. Megen wenigstens 48 Pfund schwer sein und nicht über 2 Prozent Reuterungsabfall ergeben. Das Heu muß unvereschlämmt und von guter Qualität, das Stroh trocken und die kompletten Fourage-Portionen vollständig sein.

Die Unternehmungslustigen werden zur Theilnahme mit dem Beisatze eingeladen, ihre mit dem vorgeschriebenen 10% Badium versehenen schriftlichen Offerte mit der Bezeichnung von Außen: »Offert des R. R. von R. für die Uebernahme der Fourage-Lieferung für das k. k. Gendarmerte-Zugs-Kommando in Treffen« bis 30. September d. J. Vormittags 11 Uhr versiegelt hieramts zu überreichen.

k. k. Bezirksamt Treffen am 4. August 1858

3. 410. a (3) Nr. 5483.

Lizitations-Kundmachung.

Vom gefertigten Magistrate wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 20., 21. und 22. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh, im hierstädtischen Rathhaus eine öffentliche Lizitation wegen Verpachtung des Rechtes zur Einhebung des Gemeindezuschlages vom Wein- und Bierschanke, ferner vom Fleischauschrotten, endlich des Rechtes zur Einhebung der Platz- und Pflastermauth-Gebühren, auf die Zeit vom 1. November 1858 bis letzten Oktober 1859, abgehalten werde, und wird bemerkt, daß am 20. September die Lizitation wegen Verpachtung des Rechtes zur Einhebung des Gemeindezuschlages vom Wein- und Bierschanke, am 21. für die Fleischauschrottungsgebühren, endlich am 22. desselben Monats für die Platz- und Pflastermauth-Gebühren stattfinden wird.

Zur Richtschnur für die Konkurrenten wird

bemerkt, daß im hierstädtischen Bereiche von 1 ausgeschentten Eimer Wein oder Most 1 fl. 20 kr. C. M., von 1 Eimer Bier 30 kr. C. M., ferner von jedem zum Verkaufe geschlachteten Ochsen, Kuh oder Stier pr. Stück 2 fl. C. M., von einem Kalbe 40 kr. C. M., von einem Schweine über einen Zentn. 1 fl. und unter einem Zentn. 30 kr. C. M., endlich von einem Schafe, Ziege oder Widder 10 kr. C. M., an Gemeindezuschlag entrichtet wird, — der Mauthtarif, nämlich über die Platz- und Pflastermauthgebühren kann zu den gewöhnlichen Amtskunden in der diebstädtischen Kanzlei eingesehen werden.

Im Verwaltungsjahre 1857/58 hat der Gemeindezuschlag vom Wein- und Bierschanke 25.050 fl. C. M., von der Platz- und Pflastermauthgebühr 7800 fl., endlich vom Fleischauschrotten 6256 fl. C. M. betragen.

Jeder Mitlizitant wird ein 5% Badium von der Ausrufungssumme, und jeder Ersteher der einzelnen Rechte eine 10% Kaution von der Pachtsumme zu erlegen haben.

Schriftliche Offerte werden bloß vor dem Beginne der mündlichen Lizitation angenommen werden.

Aus der Magistrats-Sitzung Barasdin am 23. Juli 1858.

Der Bürgermeister:
Vinkovlech.

3. 1435. (1) Nr. 957.

Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird bekannt gemacht, daß die exekutive Feilbietung des in der Stadt Neustadt sub Konst. Nr. 230 gelegene, im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rektif. Nr. 55 1/2 vorkommenden, dem Karl Kristof gehörigen, auf 105 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hauses am 27. August, 21. September und 29. Oktober l. J. Vormittags um 11 Uhr im Kreisgerichtsgebäude, und zwar an den zwei ersten Tagen nur um oder über, am letzten aber auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden wird; wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll, der neueste Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen hiergerichts oder in der Kanzlei des Herrn Dr. Rack in Laibach eingesehen werden können.

Neustadt am 27. Juli 1858.

3. 1410. (3) Nr. 4481.

Edikt.

Der Frau Betti Kaufser, geb. Stauber, wird hiemit bekannt gegeben:

Herr Ludwig Reyer, Privatier in Laibach, unter Vertretung des Herrn Advokaten August Magy, habe wider sie am 23. Juni l. J., zur Zahl 3648 die Klage auf Zahlung eines aus dem Schuldscheine vom 16. Mai 1856 angesprochenen Darlehens von 200 fl. sammt Anhang und auf Anerkennung der dießfälligen Pränotationen hieramts eingebracht, worüber in Folge Anlangens vom 27. Juli l. J., 3. 4481, die neuerliche Tagsatzung auf den 4. November l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 der allerb. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet wurde.

Nachdem der gegenwärtige Aufenthalt der Frau B. Klagen diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Mathias Foreger in Zilli als Kurator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlandes. bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird Frau Betti Kaufser zu dem Ende verständigt, daß sie zur obangeordneten Tagsatzung persönlich zu erscheinen, oder dem bestellten Herrn Kurator ihre Beihilfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen, überhaupt im gerichtsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zilli am 30. Juli 1858.